

BGer 5A_6/2025 vom 8. Januar 2025

Bundesgericht, 2025-01-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_6_2025

FR: TF 5A_6/2025 du 8 janvier 2025

IT: TF 5A_6/2025 del 8 gennaio 2025

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist eine kantonal letztinstanzliche Verfügung betreffend Verfahrensabschreibung zufolge Gegenstandslosigkeit in einer Kindesschutzsache; die Beschwerde in Zivilsachen steht grundsätzlich offen (Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 6 und Art. 75 Abs. 1 ZGB).

E. 2

Der Beschwerdeführer reicht seine Eingabe in italienischer Sprache ein, was zulässig ist (Art. 42 Abs. 1 BGG); das vorliegende Urteil ergeht indes in der Sprache des angefochtenen Entscheides und somit auf Deutsch (Art. 54 Abs. 1 BGG).

E. 3

Weil der vorliegenden Streitsache eine vorsorgliche Massnahme zugrunde liegt, kann nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden (Art. 98 BGG). Hierfür gilt das strenge Rügeprinzip im Sinn von Art. 106 Abs. 2 BGG . Das bedeutet, dass das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und soweit möglich belegte Rügen prüft, während es auf ungenügend begründete Rügen und appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid nicht eintritt (BGE 142 III 364 E. 2.4; 149 III 81 E. 1.3). Sodann hat die Beschwerde ein Rechtsbegehren zur Sache zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG).

E. 4

Die Beschwerde enthält keine eigentlichen Rechtsbegehren, sondern die Anliegen, dass die Tochter jeweils zwei Wochen am Stück bei ihm verbringe, dass sie bei ihm den Wohnsitz habe, dass ihm die Papiere des Kindes zurückzugeben seien, dass die Ferien und der Telefonverkehr zu regeln seien und dass die KESB wegen Amtsmissbrauchs zu verurteilen sei. Vor diesem Hintergrund äussert sich der Beschwerdeführer sodann unter Kritik gegenüber der Mutter zur Obhut und zum Besuchsrecht und er hält verschiedene Bestimmungen der EMRK für verletzt, welche indes nur abstrakt erwähnt werden.

Ausgangspunkt bildet indes, dass der Beschwerdeführer die Verfahrensabschreibung zufolge Gegenstandslosigkeit verlangt hat und diese mit der angefochtenen Verfügung erfolgt ist. Darauf ist der mögliche Anfechtungsgegenstand im bundesgerichtlichen Verfahren beschränkt (Art. 99 Abs. 2 BGG ; BGE 136 II 457 E. 4.2; 136 V 362 E. 3.4.2 ; 142 I 155 E. 4.4.2). Der Beschwerdeführer müsste deshalb mit substantiierten Rügen darlegen, welche verfassungsmässigen Rechte und inwiefern diese durch die angefochtene Abschreibungsverfügung verletzt sein sollen. Dies zeigt er nicht näher auf, insbesondere auch nicht, inwiefern in diesem Zusammenhang Bestimmungen der EMRK verletzt sein sollen. Die Ausführungen betreffen die Sache selbst und werden im Übrigen in appellatorischer Weise vorgetragen.

E. 5

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 6

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.